

**3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher
Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom ... folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. April 2018, beschlossen:

§ 1

Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„§ 5b Entschädigung für Mitglieder der Beiräte

Mitgliedern eines vom Stadtrat gebildeten Beirates wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates, für den sie bestellt worden sind, nach Ablauf des jeweiligen Monats 16,00 EUR je Sitzung und Tag gezahlt, soweit ihre Mitgliedschaft nicht zu ihren beruflichen Obliegenheiten gehört. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

-Dienstsiegel-